

Dokument 1 von 1

JSt - Journal für Strafrecht

 VERLAG
ÖSTERREICH**JSt 2018, 193**

Heft 3 v. 01.05.2018

Aufsätze

Die Europäische Staatsanwaltschaft

Eine Betrachtung aus dem Blickwinkel des österreichischen Strafverfahrensrechts

Babek Oshidari

Schon in naher Zukunft werden die österreichischen Staatsanwaltschaften Straftaten zum Nachteil relevanter finanzieller Interessen der Union nicht mehr verfolgen. Solche Taten betreffende Ermittlungsverfahren werden stattdessen von einer neu geschaffenen Unionsbehörde geführt, nämlich der Europäischen Staatsanwaltschaft. Sie wird in ihrem Zuständigkeitsbereich auch als Beteiligte im Haupt- und Rechtsmittelverfahren vor inländischen Strafgerichten bis hin zum Obersten Gerichtshof auftreten. Das gibt Anlass, diese Akteurin aus dem Blickwinkel des österreichischen Strafverfahrensrechts zu beleuchten und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit darzustellen.

Deskriptoren: Europäische Staatsanwaltschaft; Europäischer Staatsanwalt; Europäischer Generalanwalt; Ständige Kammer; Weisungsgebundenheit; Zuständigkeit; ne bis in idem; Verfahrensbeendigung.

Normen: EUStA-VO, Art 86 AEUV, Art 288 AEUV, Art 325 AEUV

1. Einleitung

Mit Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates der Europäischen Union vom 12.10.2017¹ (EUStA-VO)² wurde nach langen Bemühungen³ die *Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)* errichtet und ihre Arbeitsweise geregelt.⁴ Diese Unionsbehörde wird von Luxemburg aus dezentral agieren und Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch vor Ort tätige delegierte Staatsanwälte strafrechtlich verfolgen.⁵ In ihrem Zuständigkeitsbereich wird die EUStA daher **Aufgaben der inländischen Staatsanwaltschaften** wahrnehmen und ebenso Ermittlungsverfahren führen sowie Strafverfahren vor den innerstaatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten bis zu ihrem Abschluss vertreten.⁶ Das Verfahren wird dabei nach den jeweiligen *nationalen Rechtsvorschriften* geführt, soweit nicht die - Anwendungsvorrang genießende - EUStA-VO Besonderes regelt. Da die EUStA ihre investigative und exekutive Tätigkeit bereits Ende 2020 aufnehmen könnte⁷, erscheint es nicht verfrüht, dieses neue Strafverfolgungsorgan näher vorzustellen und die Schnittstellen zwischen der EUStA-VO und dem österreichischen Strafverfahrensrecht aufzuzeigen.

2. Organisation der EUStA

2.1. Rechtsgrundlagen

Gem Art 325 AEUV ist die Europäische Union verpflichtet, gegen "Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen" vorzugehen.⁸ Um eine darauf abzielende Strafverfolgung auf Unionsebene zu ermöglichen, ermächtigt Art 86 Abs 1 AEUV den Rat, gemäß einem

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 193

besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust⁹ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzusetzen. Auf dieser primärrechtlichen Basis regelt die EUSTa-VO die Organisation und die Arbeitsweise der EUSTa. Gem Art 288 Abs 2 AEUV gilt diese VO *unmittelbar* in allen beteiligten Mitgliedstaaten; eine Umsetzung in nationales Recht ist insoweit - abgesehen von notwendigen Anpassungen der inländischen Rechtslage - nicht erforderlich.¹⁰

2.2. Behördenstruktur

Die *kollegial organisierte EUSTa* ist eine mit *Rechtspersönlichkeit* (Art 3 Abs 2)¹¹ ausgestattete Unionsbehörde; sie besteht aus einer *zentralen* und einer *dezentralen Ebene*.

Auf der *zentralen Ebene* setzt sich das in Luxemburg situierte Kollegium der EUSTa aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt (EUGenStA)¹² und je einem Europäischen Staatsanwalt¹³ (EuStA) pro beteiligtem Mitgliedstaat¹⁴ zusammen (Art 9 Abs 1). Dem EUGenStA werden zwei gewählte Stellvertreter aus dem Kreis der EUSTa zur Seite gestellt (Art 11 Abs 2, 15 Abs 1). Die grundlegenden strategischen Funktionen¹⁵ kommen jedoch dem gesamten Kollegium zu; dieses übt auch die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der EUSTa aus (Art 9 Abs 2) und erstellt insb die (mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende) Geschäftsordnung auf Vorschlag des EUGenStA (Art 9 Abs 4). Die jeweiligen EuSta selbst fungieren (ua) als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen der zentralen und dezentralen Ebene.

Auf der *dezentralen Ebene* wird es zwei oder mehrere Delegierte Europäische Staatsanwälte (DeEUSTa) pro Mitgliedstaat geben (Art 13 Abs 2), die nach Art behördlicher Außenstellen ihren Dienstort in den jeweiligen Mitgliedstaaten haben und - ausschließlich oder neben ihren nationalen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Agenden - die operativen Strafverfolgungsaufgaben besorgen. Ihnen kommen in Bezug auf Ermittlungen, Anklageerhebung und sonstige Strafverfolgungsmaßnahmen die gleichen Befugnisse zu wie nationalen Staatsanwälten (Art 13 Abs 1).

2.3. Weisungsbeziehungen

Im Gegensatz zu den streng monokratisch aufgebauten Staatsanwaltschaften nationaler Prägung¹⁶ sieht die EUSTa-VO in Bezug auf die Weisungsbefugnisse ein *Mischsystem* aus kollegialer Entscheidungsfindung und hierarchischer Weisungskette vor. Die EUSTa selbst unterliegt keinen Weisungen und ist daher eine völlig unabhängige Behörde. Ebenso wenig verfügt der EUGenStA über ein Weisungsrecht gegenüber den EUSTa oder den DeEUSTa. An der Weisungsspitze stehen vielmehr *Ständige Kammern*, die aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren EUSTa gebildet werden.¹⁷ Sie überwachen und leiten die von den DeEUSTa geführten Ermittlungen und die sonstigen Strafverfolgungsmaßnahmen; sie entscheiden über in der EUSTa-VO detailliert beschriebene Verfahrensschritte, wie zB die Anklageerhebung oder die Verfahrenseinstellungen (vgl Art 10). Die EUSTa beaufsichtigen für die Ständige Kammer und im Einklang mit deren Weisungen die Ermittlungen und sonstigen Strafverfolgungsmaßnahmen und erstellen Vorschläge für die von den Ständigen Kammern zu fassenden Entscheidungen (Art 12 Abs 1). Gegenüber den DeEUSTa üben aber auch sie Weisungsbefugnisse aus (Art 12 Abs 3). Die *Weisungskette* reicht somit von der *Ständigen Kammer* über den jeweiligen EUSTa bis hin zum DeEUSTa.¹⁸ Da letzterer idR auch Agenden als nationaler Staatsanwalt ausübt, unterliegt dieser einer (vor allem in Fällen "gemischter Zuständigkeit"¹⁹ möglicherweise konfliktträchtigen) doppelten Weisungsgebundenheit.²⁰

3. Maßgebliches Verfahrensrecht

Grundsätzlich genießen die Vorschriften der EUSTa-VO **Anwendungsvorrang** vor nationalem Recht.²¹ Nur soweit die VO *keine Regelungen* enthält, kommt das

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 194

nationale Prozessrecht zum Zug (Art 5 Abs 3). Dabei fällt auf, dass die EUSTa-VO im Wesentlichen nur Zuständigkeitsfragen (Art 22 ff), die Einstellung des Verfahrens (Art 39) und zum Teil die gerichtliche Kontrolle (Art 42) inhaltlich regelt, im Übrigen aber bloß pauschal einzelne Ermittlungshandlungen nennt, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen (vgl Art 30). Deren Ausgestaltung überlässt sie damit dem nationalen Recht. Die Rechte des Beschuldigten werden in der EUSTa-VO ebenfalls kaum angesprochen.²² Insoweit verweist das Sekundärrecht nur auf die EU-GRC und einige Richtlinien zu Verfahrensrechten (Art 41). Die Befugnisse der nationalen Prozessgerichte lässt die VO fast zur Gänze unberührt.²³ Es lässt sich somit festhalten, dass ein in den materiellen Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallendes Strafverfahren in Österreich über weite Strecken nach den *Vorschriften der StPO abzuführen* ist.

4. Prozessuale Besonderheiten

4.1. Zuständigkeit

4.1.1. Materieller Zuständigkeitsbereich

4.1.1.1. Überblick

Die EUSTa-VO enthält - anders als etwa die Vorschriften in Bezug auf den EU-Haftbefehl - keine Liste von Straftaten, die in die Kompetenz der EUSTa fallen. Die VO beschreibt zwar, was unter finanziellen Interessen der Union (Art 2 Z 3) zu verstehen ist²⁴, im Übrigen verweist sie aber (Art 22 Abs 1) - was vor allem die relevanten Tathandlungen anbelangt - auf die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 geregelten *Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union* (sog "*PIF-RL*").²⁵ Dort finden sich auch entsprechende Definitionen zum Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Darüber hinaus erstreckt die VO den Zuständigkeitsbereich der Unionsbehörde auf Straftaten im Rahmen einer *kriminellen Vereinigung*, die schwerpunktmäßig auf die Begehung von PIF-Straftaten ausgerichtet ist (Art 22 Abs 2).²⁶ Gem der Konnexitätsklausel des Art 22 Abs 3 ist die EUSTa weiters für alle anderen "Straftaten zuständig, die mit einer unter Art 22 Abs 1 fallenden strafbaren Handlung" *untrennbar verbunden* sind. Hingegen schließt die VO eine Zuständigkeit der EUSTa für Straftaten in Bezug auf *nationale direkte Steuern* (zB ESt, KÖSt)²⁷ und damit untrennbar verbundener Straftaten²⁸ *ausdrücklich aus* (Art 22 Abs 4). Zu beachten ist, dass die EUSTa gem Art 25 Abs 2 bei einem weniger als *10.000 Euro* betragenden Nachteil der finanziellen Interessen der Union ihre Zuständigkeit nur ausübt, wenn der Fall Auswirkungen auf Unionsebene hat oder Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder oder Organe der Union der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten ("Geringfügigkeitsklausel").

4.1.1.2. Straftaten nach der PIF-RL

4.1.1.2.1. Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Der *weite Betrugsbegriff* nach Art 3 Abs 2 PIF-RL umfasst detailliert beschriebene (vorsätzlich begangene) Handlungen und Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Das kriminelle Verhalten muss sich entweder auf die *Ausgaben-* (lit a und b) oder die *Einnahmenseite* (lit c und d) beziehen, wobei die jeweilige Tat unter Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen (i), durch Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht (ii) oder durch die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils (iii) begangen worden sein muss. Ein *Schädigungsvorsatz* sowie ein auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vorteils gerichteter *erweiterter Vorsatz* des Täters werden nur im Zusammenhang mit Auftragsvergaben verlangt (lit b).²⁹ Für Straftaten in Bezug auf Einnahmen aus *Mehrwertsteuer-Eigenmitteln* ist die EUSTa jedoch nur dann zuständig, wenn diese Aktivitäten mit dem Hoheitsgebiet

von zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbunden sind und

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 195

einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio Euro umfassen (Art 22 Abs 1 letzter Satz).

Im österreichischen Recht werden derartige Verhaltensweisen vor allem von den Tatbeständen nach §§ 146 ff, 153b StGB, § 35 FinStrG sowie § 7 AusfuhrerstattungsG erfasst.³⁰ Da Art 3 Abs 2 lit d PIF-RL auch die Mehrwertsteuer erfasst, kommen aber etwa auch §§ 33, 37, 39 FinStrG in den Blick.³¹ All diese Tatbestände werden noch auf ihre Richtlinienkonformität zu prüfen sein.³²

4.1.1.2.2. Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten

Darunter sind gem Art 4 PIF-RL die *Geldwäsche* gem der Geldwäsche-RL im Zusammenhang mit den vorgenannten Betrugstaten, die *Bestechung und Bestechlichkeit* sowie die *missbräuchliche Verwendung*³³ zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verstehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Verhaltensweisen von § 165 StGB sowie vom *Korruptionsstrafrecht* (§§ 304 ff StGB) abgedeckt werden. Anders als das StGB unterscheidet Art 4 Abs 2 PIF-RL im Übrigen nicht dahin, ob das Amtsgeschäft pflichtwidrig oder nicht vorgenommen (oder unterlassen) wurde.

4.1.1.3. Kriminelle Vereinigung

Die *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung* verfolgt die EUSTa dann, wenn die verpönte Organisation "schwerpunktmäßig" auf die Begehung von PIF-Straftaten ausgerichtet ist (Art 22 Abs 2).³⁴

4.1.1.4. Zuständigkeit kraft Konnexität

Die EUSTa ist ferner für die Verfolgung von allgemeinen *Straftaten* zuständig, wenn diese mit einem PIF-Delikt iSd Art 22 Abs 1 *untrennbar verbunden* sind (sog "inextricably linked offences"). Die Frage, wann eine solche Verbundenheit vorliegt, ist nicht ganz leicht zu beantworten. Wie schon der Wortlaut nahe legt, muss die Konnexitätsbeziehung der Straftaten zueinander wohl stärker sein als beim engen sachlichen Zusammenhang gem §§ 26 Abs 1, 37 Abs 1 StPO.³⁵ Straftaten des Diebes und des Hehlers, um ein plastisches Beispiel für eine prozessuale Konnexität iSd StPO zu nennen³⁶, sind weder begrifflich noch rechtlich (vgl § 27 StPO) "untrennbar" miteinander verbunden. Laut den Erwägungsgründen der EUSTa-VO³⁷ soll der Konnexitätsbegriff des Art 22 Abs 3 auch im Lichte der einschlägigen Rspr zum "Ne-bis-in-idem"-Grundsatz ausgelegt werden, welche als relevantes Kriterium die Identität der Sachverhalte (oder im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte) heranzieht, "dass es eine Reihe konkreter Umstände gibt, die zeitlich und räumlich untrennbar verbunden sind." Unter diesen Voraussetzungen kann - va mit Blick auf die Rspr des EuGH zu Art 54 SDÜ³⁸ - von einem "inextricable link" nur bei Vorliegen einer Tat (iS des prozessualen Tatbegriffs) gesprochen werden.³⁹ Somit würden also nur *idealkonkurrierende strafbare Handlungen* untrennbar verbundene "Straftaten" iSd VO⁴⁰ darstellen.⁴¹ Demgemäß wäre die EUSTa bei einem amtsmissbräuchlich begangenen Schmuggel (§ 35 FinStrG) bspw auch zur Verfolgung des unter einem verwirklichten Amtsdelikts (§ 302 Abs 1 StGB)⁴² berufen. Die VO selbst geht aber in weiterer Folge⁴³ von diesem engen Begriffsverständnis ab, indem sie darüber hinaus auch Straftaten als "untrennbar" ansieht, die den Zweck hatten, die "Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen, wie zB Straftaten, die gerade darauf ausgerichtet sind, für die materiellen oder rechtlichen Mittel zu sorgen, die die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ermöglichen oder die aus dieser Straftat hervorgehenden Vorteile oder Erträge zu sichern." Insoweit erfasst die VO daher

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 196

auch *realkonkurrierende strafbare Handlungen*, wie vor allem selbstständig strafbare Vorbereitungshandlungen, die aus Tätersicht eine notwendige Bedingung für die nachfolgende Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

darstellen.⁴⁴ Wird etwa ein Amtsträger bei einer in den Anwendungsbereich der VO fallenden Bestechung mit gestohlenem Geld bezahlt, wäre die EUSa demnach auch zur Verfolgung dieses Diebstahls berufen.

Ergibt allerdings ein Vergleich der in die Sonderzuständigkeit der EUSa fallenden Straftat (Art 22 Abs 1) mit der "untrennbar verbundenen" allgemeinen Straftat (Art 22 Abs 3), dass für letztere eine zumindest gleich hohe Höchststrafdrohung besteht, verweist die EUSa das Verfahren an die nationalen Behörden. Dies allerdings auch nur dann, wenn die allgemeine Straftat nicht Mittel zur Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union war (Art 25 Abs 3 lit a). Mit Blick auf das Vorgesagte kommt eine derartige Verfahrensabtretung wohl nur in den Fällen in Betracht, in denen die mit dem PIF-Delikt idealkonkurrierende strafbare Handlung eine zumindest idente Höchststrafdrohung enthält. Bleibt anzumerken, dass die VO allein auf die Höchststrafdrohung abstellt. Bestünde etwa für das PIF-Delikt bei gleichen Höchststrafdrohungen eine höhere Strafuntergrenze, käme es dennoch zur Verfahrensabtretung an die nationale StA.

Diese in Rede stehenden Konnexitätsvorschriften der EUSa-VO gehen jenen der StPO vor (Art 5 Abs 3). Daraus folgt, dass eine gemeinsame Führung von Ermittlungsverfahren iSd § 26 StPO *nicht in Betracht* kommt. Inländische Staatsanwaltschaften können ihre Ermittlungsverfahren daher nicht an die EUSa "abtreten".

4.1.2. Formeller Zuständigkeitsbereich

Art 23 enthält im Hinblick auf den multinationalen Aufgabenbereich der EUSa besondere Vorschriften zur *territorialen und personellen Zuständigkeit*. Demgemäß müssen die Straftaten ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen worden sein (lit a). Alternativ dazu kann sich die Zuständigkeit der EUSa aus der bloßen Strafgewalt eines Mitgliedstaates gegenüber den - wo auch immer begangenen Straftaten - seiner **Staatsangehörigen** (lit b) ableiten. Eine solche Anknüpfung käme bspw bei einem (zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union) in England verübten Korruptionsdelikt eines Österreicherers in Betracht (vgl § 64 Abs 1 Z 2a StGB). Schließlich ist eine (von der Strafgewalt eines Mitgliedsstaates abhängige) Kompetenz der EUSa für außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten verübte Taten von Personen vorgesehen, die dem Statut oder den Beschäftigungsbedingungen der Union unterliegen (lit c).

4.1.3. Das Evokationsrecht der EUSa

Art 24 normiert umfassende Informationspflichten aller Einrichtungen und Behörden der Union sowie der Mitgliedstaaten über Straftaten, die in Zuständigkeit der EUSa fallen könnten.⁴⁵ Wird der EUSa auf diese Weise eine in ihre mögliche Zuständigkeit fallende Straftat bekannt, entscheidet sie, ob sie ein Ermittlungsverfahren einleitet (Art 26) oder ein bereits bei einer nationalen Strafverfolgungsbehörde behängendes Ermittlungsverfahren (nicht jedoch Hauptverfahren; vgl Art 27 Abs 7) an sich zieht (sog *Evokationsrecht*). Der Sache nach handelt es sich beim (fristgebundenen; vgl Art 27 Abs 1) Evokationsrecht um die Wahrnehmung einer Kompetenz-Kompetenz nach Art des für die nationale WKStA geltenden § 20b Abs 2 StPO.⁴⁶

4.1.4. Verfahrensabtretungen

Stellt sich in einem von der EUSa geführten Ermittlungsverfahren die *materielle Unzuständigkeit* der Unionsbehörde heraus, tritt sie (mit Beschluss der Ständigen Kammer) das Verfahren an die nationale StA ab (Art 34 Abs 1). Ferner ermächtigt Art 27 Abs 8 das Kollegium (Art 9), *allgemeine Leitlinien* zu erlassen, nach denen die Ständigen Kammern bei nicht schweren Straftaten und mangelnder Komplexität des Verfahrens bei einem voraussichtlich unter *100.000 Euro* liegenden Nachteil mit Verfahrensabtretung an die zuständigen nationalen Behörden vorgehen können.⁴⁷ Schließlich ist gem Art 25 Abs 3 lit b bei einem einnahmenseitigen, nicht auf Mehrwertsteuer-Eigenmittel gerichteten Betrug iSd Art 3 Abs 2 lit a PIF-RL (zB Hinterziehung von Zollabgaben) eine Verfahrensabtretung auch möglich, wenn der Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union voraussichtlich nicht höher ist als der bei einem Opfer entstandene Schaden ("Opferklausel").⁴⁸

4.1.5. Zuständigkeitskonflikte

Ergeben sich im *Ermittlungsverfahren* zwischen der EUSTa und der nationalen Staatsanwaltschaft Auffassungsunterschiede dahin, ob eine strafbare Handlung nach Art 22 Abs 2 (kriminelle Vereinigung) oder ein untrennbarer Zusammenhang iSd Art 22 Abs 3 vorliegt bzw die oben⁴⁹ beschriebenen Geringfügigkeits- und Opferklauseln (Art 25 Abs 2 und 3) zum Tragen kommen sollen, entscheidet darüber die "**nationale Behörde**, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig ist". Die Bestimmung der hierfür konkret zuständigen Justizbehörde überlässt die VO den Mitgliedstaaten (Art 25 Abs 6), wobei sich insoweit wohl die GenProk anbieten würde (vgl §§ 28, 28a StPO). Darüber hinaus kann der EuGH im Weg der Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV angerufen werden, sollten sich aus Anlass eines solchen Zuständigkeitskonflikts Fragen zur Auslegung der Art 22 und 25 ergeben (Art 42 Abs 2 lit c).

Eine amtswegige Prüfung der Gerichte, ob die EUSTa ihre Zuständigkeit zu Recht in Anspruch nimmt, ist in der EUSTa-VO hingegen nicht vorgesehen. Das entspricht auch der österreichischen Rechtslage in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit.⁵⁰

4.1.6. Zuständiges Forum

Zur Vermeidung der - sich durch die grenzüberschreitende Ermittlungstätigkeit der EUSTa ergebenden - Gefahr des "*forum-shoppings*", also der gezielten Führung des Ermittlungsverfahrens in dem Mitgliedstaat mit der aus Anklägersicht günstigeren Rechtsordnung, knüpft die EUSTa-VO die örtliche Forumszuständigkeit für die Ermittlungen an den Mitgliedstaat, in dem der "Schwerpunkt der strafbaren Handlung" liegt; bei mehreren zusammenhängenden Straftaten danach, wo die Mehrheit der Straftaten begangen wurde. Abweichungen davon sind jedoch zulässig und richten sich nach folgenden Kriterien: gewöhnlicher Aufenthalt des Beschuldigten, dessen Staatsangehörigkeit oder der Ort des hauptsächlichen Schadenseintritts (Art 26 Abs 4). Diesbezügliche Entscheidungen stehen der Kammer bis zur Anklageerhebung zu.⁵¹

4.2. Aufgabenbereich der EUSTa im inländischen Strafverfahren

Gem Art 4 führt die EUSTa im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit das *Ermittlungsverfahren* und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die *Aufgaben der Staatsanwaltschaft* wahr, bis das Verfahren **endgültig abgeschlossen** ist. Insoweit hat daher die EUSTa-VO das reguläre Strafverfahren vom Ermittlungsbeginn bis zur Rechtskraft einer allfälligen gerichtlichen Entscheidung im Blick. Nicht anders als nationale Staatsanwaltschaften kann die EUSTa daher selbst Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung) erheben. Aus Art 4 folgt ferner, dass die EUSTa - ähnlich wie die WKStA (vgl § 20a Abs 1 StPO) - im Strafverfahren nicht nur die Anklage vor dem ErstG vertritt, sondern auch in Rechtsmittelverfahren vor dem OLG anstelle der OStA auftritt. Schließlich ist davon auszugehen, dass die EUSTa im regulären Nichtigkeitsverfahren vor dem OGH die *Tätigkeiten der Generalprokuratur (GenProk) verrichtet*.⁵² Auch wenn die GenProk keine Anklagebehörde ist (§ 22 StPO), so stellt sie doch (wie auch die Überschrift zu §§ 19 ff StPO deutlich macht) eine staatsanwaltschaftliche Organisationseinheit dar.⁵³ Als solche besorgt die GenProk demnach "Aufgaben der Staatsanwaltschaft" iSd Art 4. Davon abgesehen ist nur bei Berücksichtigung der EUSTa im Verfahren vor dem OGH gewährleistet, dass diese ihren von der EUSTa-VO übertragenen Aufgaben in effektiver Weise⁵⁴ nachkommen kann. Die EUSTa ist demnach auch für die Verfassung der Stellungnahmen zu Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten berufen und tritt bei Gerichtstagen zu öffentlichen Verhandlungen des OGH auf. Von der EUSTa, insb den faktisch tätigen Del-EUSTaen, verlangt Art 4 daher auch eine Expertise, über die (in Verfahren vor dem OGH keine Tätigkeiten entfaltenden) österreichische Staats- und Oberstaatsanwälte idR nicht verfügen.

Abgeschlossen ist nach der VO ein Verfahren bei "endgültiger Klärung der Frage (...), "ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der

abschließenden Entscheidung über alle verfügbaren Rechtshandlungen oder Rechtsbehelfe, bis hierüber rechtskräftig entschieden ist."⁵⁵ Schon durch die Bezugnahme auf alle verfügbaren Rechtsbehelfe

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 198

wird deutlich, dass die EUSTa nicht nur zur Erhebung ordentlicher Rechtsmittel (Nichtigkeitsberufung, Berufung, Beschwerde), sondern auch zur Ergreifung solcher Remedien berufen ist, die den rechtskräftigen Abschluss von Verfahren voraussetzen,⁵⁶ wie zB die *ordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens* (§§ 352 ff StPO) oder die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (§ 364 StPO).

Ungeachtet dessen ist eine Befugnis der EUSTa, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle der GenProk auch eine *Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes* (NBzWdG) einzubringen (§ 23 Abs 1 StPO) oder eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 362 Abs 1 Z 2 StPO), wohl *nicht anzuerkennen*.⁵⁷ Denn die EUSTa-VO ist vom Ansatz her auf eine effektive Strafverfolgung in Bezug auf die finanziellen Interessen der EU ausgerichtet (vgl auch Art 27 Abs 2). Dieses Ziel wird aber von den hier in Rede stehenden Rechtsbehelfen gar nicht tangiert. Während die NBzWdG prinzipiell (neben der Einzelfallgerechtigkeit) auf die Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Strafsachen ausgerichtet ist,⁵⁸ geht es bei der außerordentlichen Wiederaufnahme nur um die Beseitigung unerträglicher Urteile zum Schutz des Angeklagten.⁵⁹

4.3. Verfahrensbeendigung durch die EuStA

4.3.1. Verfahrenseinstellungen

Wie oben (zu 3.) angesprochen, ist die Verfahrenseinstellung eine der wenigen Prozesshandlungen, deren Ausgestaltung nicht den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen überlassen wird. Vielmehr enthält die EUSTa-VO eine *unionsrechtliche Regelung* der Einstellungsvoraussetzungen. Das lässt sich damit begründen, dass der EUSTa - vor allem bei multinationalen Verfahren - die mitunter schwierige Prüfung des anwendbaren Rechts erspart bleiben soll. Zudem ist nur auf diese Weise eine behördeneinheitliche Verfahrenserledigung erreichbar. Denn bei Abstellen auf die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen kämen allenfalls auch auf Opportunitätsabwägungen beruhende Einstellungsgründe zum Tragen, die in den Mitgliedstaaten jedoch stark unterschiedlich ausgeprägt sind.⁶⁰ Aus diesem Grund enthält Art 39 Abs 1 lit a-g eine strikt am *Legalitätsprinzip*⁶¹ orientierte *taxative Aufzählung von Einstellungsgründen*.⁶² Diese entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 190 Z 1 und 2 StPO.⁶³ Aus dem erwähnten europarechtlichen Kontext ergeben sich daraus jedoch folgende Konsequenzen: Einerseits sind die auf Opportunität beruhenden Einstellungsgründe der §§ 191, 192 StPO für die EUSTa⁶⁴ *nicht anwendbar*. Zum anderen kommt bei Einstellungen der EUSTa das innerstaatliche Rechtsschutzregime nicht zum Tragen; die Rechtskontrolle obliegt vielmehr ausschließlich dem **EuGH**. Dieser kann gem Art 42 Abs 3 gegen Einstellungsbeschlüsse mittels Klage gem Art 263 Abs 4 AEUV vom dort bezeichneten Personenkreis angerufen werden. Ein *Antrag auf Fortführung des Verfahrens* (§ 195 StPO) ist daher im Zuständigkeitsbereich der EUSTa *unzulässig*.

In formeller Hinsicht erfolgt eine Einstellung durch *Beschluss der Ständigen Kammer*. Sie kann bei Bekanntwerden neuer Tatsachen (nova reperta)⁶⁵ auch eine Wiederaufnahme der Ermittlungen anordnen.

4.3.2. Vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren - diversionelle Erledigungen

Da die EUSTa-VO "vereinfachten Strafverfolgungsverfahren zum endgültigen Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen" nicht entgegen steht (Art 40 Abs 1), sind *diversionelle Verfahrenserledigungen* nach §§ 198 ff StPO denkbar.⁶⁶ Diese Maßnahmen setzen eine Zustimmung der Ständigen Kammer voraus, die ihre Entscheidung auf Basis der Abwägungskriterien des Art 40 Abs 2 trifft; für den DeEUSTa bestehen insoweit besondere Berichtspflichten.

Oshidari, Die Europäische Staatsanwaltschaft, JSt 2018, Seite 199

4.4. Gerichtliche Kontrolle der EUStA

4.4.1. Nationale Gerichte

Art 42 Abs 1 sieht eine Kontrolle der *nationalen Gerichte für Verfahrenshandlungen* (oder Unterlassungen) der EUStA vor, soweit diese *Rechtswirkungen gegenüber Dritten* entfalten. Als "Dritte" definiert die EUStA-VO in einem weiten Begriffsverständnis den "Verdächtigen", das Opfer und andere Betroffene, deren Rechte durch solche Verfahrenshandlungen beeinträchtigt werden könnten.⁶⁷ Da der gerichtliche Rechtsschutz "im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts"⁶⁸ stattfinden soll, ist klargestellt, dass (bis auf wenige Ausnahmen) das gesamte Rechtsschutzinstrumentarium der StPO offensteht. Im Ermittlungsverfahren kommen daher insb der *Einspruch wegen Rechtsverletzung* (§ 106 StPO) und der *Antrag auf Einstellung* (§ 108 StPO) in Betracht; im Hauptverfahren steht vor allem der *Einspruch gegen die Anklageschrift* (§ 212 StPO) zu. Da die EUStA-VO auch Unterlassungen als Verfahrenshandlungen ansieht, die mit Rechtswirkungen gegen über Dritten verbunden sind (zB Unterbleiben einer vorgeschriebenen Rechtsbelehrung), können die österreichischen Gerichte auch insoweit (im Wege des § 106 StPO) angerufen werden.⁶⁹

Fraglich ist, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen *Verfahrensverzögerungen* durch die EUStA offen stehen. Die EUStA-VO steht diesbezüglichen Remedien nicht entgegen, indem sie ausdrücklich davon ausgeht, dass sich "Klagen vor den zuständigen nationalen Gerichten wegen Untätigkeit der EUStA" auf Verfahrenshandlungen beziehen, zu deren Vornahme die EUStA rechtlich verpflichtet ist und die Rechtswirkung gegenüber Dritten entfalten.⁷⁰ Die VO ist demgemäß nicht dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die "gerichtliche Kontrolle von Verfahrenshandlungen ohne Rechtswirkung gegenüber Dritten oder rechtliche Schritte in Bezug auf andere Fälle von Untätigkeit" vorsehen.⁷¹ Nach der StPO sind jedoch die Möglichkeiten begrenzt, gegen schleppende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Gewisse Abhilfe⁷² kann aber immerhin der Einstellungsantrag (108 StPO) und in Ausnahmefällen⁷³ der Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) schaffen; außerdem kommt die (amtswegige) Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a StPO) zum Tragen. Eine Art "Aufsichtsbeschwerde" (zB) gegen den amtsführenden DeLEUStA gibt es jedoch nicht; ein solcher Rechtsbehelf, der sich nach inländischem Recht nicht an das Gericht, sondern an die vorgesetzte staatsanwaltschaftliche Stelle richtet (vgl § 37 StAG), ist in der EUStA-VO nicht vorgesehen.

Da die EUStA ausdrücklich nur der **gerichtlichen** Kontrolle unterworfen wird,⁷⁴ stellt sich außerdem die Frage, ob für eine Kontrollfunktion des *Rechtsschutzbeauftragten* (§ 47a StPO) Raum bleibt. Das ist wohl zu bejahen. Denn die VO-Ermächtigung des Art 86 Abs 3 AEUV bezieht sich allein auf die gerichtliche Kontrolle und nicht auf diejenige sonstiger Rechtsschutzinstitutionen, sodass die EUStA-VO dafür von vornherein keine Vorschriften enthält. Damit steht die VO den Befugnissen des Rechtsschutzbeauftragten nicht entgegen (Art 5 Abs 3),⁷⁵ sodass etwa die in § 144 Abs 3 StPO vorgesehenen Ermittlungsschritte seiner Ermächtigung bedürfen.⁷⁶

4.4.2. Der EuGH

Gem Art 42 Abs 2 lit b entscheidet der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung (Art 267 AEUV) jedenfalls über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts, einschließlich der EUStA-VO. Darüber hinaus ist er aber auch dann entscheidungsbefugt, wenn Verfahrenshandlungen oder *Einstellungsbeschlüsse der EUStA* unmittelbar auf Grundlage des Unionsrechts in Frage gestellt werden⁷⁷ oder ein *Zuständigkeitskonflikt* zwischen der EUStA und den nationalen Behörden vorliegt (vgl Art 42 Abs 2 lit a und c, Abs 3). Weitere Zuständigkeiten des EuGH betreffen Schadenersatzforderungen gegenüber der EUStA, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schiedsklauseln und Personalangelegenheiten, die Entlassung des EUGenStA oder von EUStAen sowie Entscheidungen in Bezug auf datenschutzrechtliche Belange und sonstige administrative Angelegenheiten (Art 42 Abs 4-8).

5. Schlussfolgerungen

Aus strafprozessualer Sicht können keine besonderen Einwände gegen die Implementierung der EUSTa erhoben werden.⁷⁸ Die Strafverfolgung durch eine auf bestimmte Deliktsbereiche spezialisierte Staatsanwaltschaft ist in Österreich seit der Einführung der bundesweit zuständigen WKStA ohnedies kein Novum und bereitet auch keine größeren Schwierigkeiten. Dazu kommt, dass es die EUSTa-VO versteht, sich ohne größere Reibungsverluste⁷⁹ in das bestehende System des österreichischen Strafverfahrens einzufügen.⁸⁰ Als dezentral organisierte Unionsbehörde wird die EUSTa auf das in der StPO verankerte Ermittlungsinstrumentarium in gleicher Weise zugreifen können wie eine nationale Staatsanwaltschaft, womit die EUSTa umgekehrt (gleichsam als Reflexwirkung) die bestehende Expertise in den Mitgliedstaaten für sich nutzen kann. So verfügt die EUSTa bereits von Anfang an umfassende Kenntnis in Bezug auf die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung, der Landessprache, der Organisation der Staatsanwaltschaften und Gerichte und vor allem der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Fallbearbeitungspraxis der lokalen Gerichte.⁸¹ Diese Einbindung in die staatlichen Justizsysteme ist im Verhältnis zu einer reinen Zentralbehörde wohl ein wesentlicher Startvorteil. Aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten (va Beschuldigter, Opfer) ergibt sich im Großen und Ganzen das gleiche Bild, zumal die EUSTa-VO va die Kontrollfunktion der nationalen Gerichte über weite Strecken unangetastet lässt. Lediglich das Opfer wird im Hinblick auf die unvermeidliche unionsrechtliche Regelung der Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung um den Fortführungsantrag iSd § 195 StPO gebracht. Es erhält dafür aber die Möglichkeit, sich gegen Einstellungsbeschlüsse der EUSTa beim EuGH zur Wehr zu setzen. Ob damit ein Rechtsschutzdefizit überhaupt einhergeht, kann erst die Spruchpraxis des Unionsgerichts zeigen.

Zusammenfassung

Die dezentral organisierte, selbst weisungsunabhängige EUSTa mit Sitz in Luxemburg wird bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch in diesen ansässige, gegenüber den Behördengremien weisungsgebundene Staatsanwälte (Delegierte Europäische Staatsanwälte) strafrechtlich verfolgen. In ihrem Zuständigkeitsbereich wird die EUSTa vor allen Strafgerichten bis hin zum OGH tätig werden. Das Strafverfahren selbst wird im Wesentlichen nach innerstaatlichem Recht abgewickelt; die Befugnisse der nationalen Strafgerichte bleiben unangetastet. Eigenständige unionsrechtliche Regelungen bestehen vor allem hinsichtlich der Verfahrenseinstellung durch die EUSTa. Solche Erledigungen unterliegen einem strikten Legalitätsprinzip, wodurch die auf Opportunitätsgesichtspunkten beruhenden Einstellungsmöglichkeiten der StPO nicht greifen. Als Rechtsschutzgericht fungiert insoweit der EuGH.

Korrespondenz: Dr. Babek Oshidari, babek.oshidari@justiz.gv.at

1 ABI L 283 vom 31.10.2017, 1.

2 Art ohne nähere Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf die EUSTa-VO.

3 Näher zur Genese *Wasmeier/Killmann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 86 AEUV Rz 4 ff; *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 99; *Zeder in Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf/Winter* (2016), Globalisierte Kriminalität - globalisierte Strafverfolgung: Europäische Staatsanwaltschaft: Stand nach zwei Jahren Verhandlungen an der Verordnung 23; *Zeder*, Europastrafrecht aktuell, Europäische Staatsanwaltschaft: Die Nebel lichten sich..., *JSt* 2012, 105.

4 Art 1.

5 Art 22; vgl auch Art 86 Abs 2 AEUV: "strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung".

6 Vgl Art 86 Abs 2 AEUV; *Glaser/Kert*, Die Europäische Staatsanwaltschaft kommt, *ZWF* 2018, 59.

7 Siehe Art 120 Abs 2, wonach die EUSTa ihre Tätigkeiten frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EUSTa-VO (20.11.2017) aufnehmen kann.

8 *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 100.

9 Die EUSTa soll Eurojust aber nicht ersetzen, sondern gem Art 3 Abs 3, 100 mit dieser zusammenarbeiten.

10 *Wasmeier/Killmann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷, Art 86 AEUV Rz 41.

11 Dadurch wird vor allem der Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen ermöglicht; vgl *Wasmeier/Killmann in von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 86 AEUV Rz 67.

- 12 Dieser wird für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren bestellt. Er vertritt die Behörde gegenüber Organen der EU, deren Mitgliedstaaten und Dritten.
- 13 Dieser wird für eine um drei Jahre verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren bestellt.
- 14 Das sind derzeit 20 Staaten, und zwar: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern und Österreich.
- 15 Siehe dazu ErwGr 24.
- 16 *Schroll* in WK StPO § 19 Rz 3.
- 17 Zum politischen Hintergrund für dieses Modell vgl *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV Art 86 AEUV Rz 16.
- 18 Vgl bereits *Zeder* in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf/Winter* 45.
- 19 Siehe dazu IV.A.1.d.
- 20 Krit im Hinblick auf die Gefahr von Konflikten in Bezug auf Weisungen, Loyalität, Prioritäten und Ressourcennutzung *Zeder* in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf/Winter* 46 ("Diener zweier Herrn"); *Wasmeier/Killmann* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷, Art 86 AEUV Rz 73.
- 21 Vgl auch *Glaser/Kert*, Die Europäische Staatsanwaltschaft kommt, ZWF 2018, 59.
- 22 Kritik bei *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 86 AEUV Rz 13.
- 23 ErwGr 87; zu den Besonderheiten bei Verfahrenseinstellungen siehe aber 4.3.1.
- 24 Uzw "alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die vom Haushaltsplan der Union oder von den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder von den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst, von ihnen erworben oder ihnen geschuldet werden."
- 25 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABI L 2017/198, 29 ff; berichtigt durch ABI L 2017/350, 50. Die Begriffsdefinition der finanziellen Interessen der Union findet sich außerdem in Art 2 Abs 1 PIF-RL.
- 26 Vgl *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 100.
- 27 Unter direkten Steuern sind allgemein solche zu verstehen, bei denen Steuerzahler und Steuerträger nach Absicht des Gesetzgebers identisch sind. Die Steuer wird unmittelbar beim Steuerträger eingehoben; vgl *Tumpel*, Steuern kompakt 2018, 15.
- 28 Vgl dazu 4.1.1.4.
- 29 *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 30 *Zeder* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 325 AEUV Rz 9.
- 31 *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 32 *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 33 Unter missbräuchlicher Verwendung versteht die PIF-RL die Handlung eines unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten betrauten öffentlichen Bediensteten, auf jedwede Weise Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung zu binden oder auszuzahlen oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuzuweisen oder zu verwenden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden.
- 34 Vgl *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 35 Vgl dazu *Nordmeyer* in WK StPO § 26 Rz 4; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 5.53.
- 36 Vgl *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 5.53.
- 37 Vgl ErwGr 54; *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 38 Siehe zB EuGH 18.7.2007, *Kretzinger* zu den unterschiedlichen Ansätzen des EGMR, des OGH und des VfGH zur Reichweite des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes siehe *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 2.237 ff.
- 39 Zum finanzstrafbehördlichen Tatbegriff vgl etwa RIS-Justiz RS0124712.
- 40 Die EUStA-VO verwendet den Begriff Straftat sowohl für das tatsächliche Geschehen als auch für die rechtliche Kategorie. Dagegen unterscheidet der OGH strikt zwischen Straftat (tatsächliche Geschehen) und strafbare Handlung (rechtliche Kategorie); vgl *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 1.11 f mwN; zu den praktischen Auswirkungen jüngst 12 Os 21/17 f (verst Senat). Die Begrifflichkeiten der EUStA-VO bedürfen daher entsprechender Interpretation.
- 41 So auch *Zeder* in *Grafl/Klob/Reindl-Krauskopf/Winter* 43.
- 42 Zur Idealkonkurrenz von § 35 FinStrG und § 302 Abs 1 StGB siehe RIS-Justiz RS0086127, RS0086215; *Lässig* in WK-StGB² § 35 FinStrG Rz 27.
- 43 Vgl ErwGr 56 und Art 25 Abs 3 lit a. Dazu sogleich im Text.
- 44 IdS auch *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 86 AEUV Rz 6.
- 45 *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101.
- 46 Vgl dazu *Schroll* in WK StPO § 20b Rz 10.
- 47 Anders *Schmudermayer* Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 102, die offenbar von einer bereits jetzt der EUStA eingeräumten Abtretungsbefugnis ausgeht.
- 48 Vgl *Schmudermayer*, Die Europäische Staatsanwaltschaft - Betrugsbekämpfung auf Unionsebene, *ecolex* 2018, 101, die insoweit von einer "Überwiegensklausel" spricht. Zur Möglichkeit des Unterbleibens einer Verfahrensabtretung auch in solchen Fällen vgl aber Art 25 Abs 4.
- 49 Siehe 4.1.1. und 4.1.4.
- 50 Vgl *Oshidari* in WK StPO § 36 Rz 1, § 38 Rz 5.
- 51 Vgl zum Ganzen *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 86 AEUV Rz 14.
- 52 IdS wohl auch *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 86 AEUV Rz 9.
- 53 *Schroll* in WK-StPO § 22 Rz 4 ff; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 5.30.

- 54 Vgl Art 27 Abs 2; weiters EuGH C-228/96, *Aprile*, Rz 18 und die dort angeführte Rechtsprechung.
- 55 ErwGr 31.
- 56 Vgl *Ratz* in WK-StPO Vor §§ 280-296a Rz 3.
- 57 Diesbezügliche Auffassungsunterschiede zwischen EUStA und GenProk könnten nur vom EuGH im Weg einer Vorabentscheidung durch den EuGH geklärt werden; vgl Art 267 AEUV; Art 42 Abs 2 lit b EUStA-VO.
- 58 *Schroll* in WK StPO § 23 Rz 1; *Ratz* in WK StPO § 292 Rz 1; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 11.73.
- 59 *Ratz* in WK StPO § 362 Rz 1.
- 60 *Wasmeier/Killmann* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ Art 86 AEUV Rz 110.
- 61 ErwGR 66.
- 62 ErwGR 81.
- 63 Genannt wird auch der Tod des Beschuldigten als eigenständiger Einstellungsgrund (Art 39 Abs 1 lit a). Zum Tod als Verfahrenshindernis nach österreichischem Recht siehe *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 1.98 ff.
- 64 Einer (in der Praxis wohl eher die Ausnahme darstellenden) gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach §§ 191 Abs 2 StPO scheint die EUStA-VO jedoch nicht entgegenzustehen, weil sie die Befugnisse der "nationalen Prozessgerichte" nicht berührt; vgl ErwGr 87.
- 65 Zum Begriff *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 11.14.
- 66 Vgl ErwGr 82.
- 67 ErwGR 87.
- 68 ErwGR 87.
- 69 *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 7.1060.
- 70 ErwGr 87.
- 71 Vgl auch ErwGr 87.
- 72 Vgl *Nordmeyer* in WK StPO § 27 Rz 3.
- 73 *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 7.1060.
- 74 ErwGr 87.
- 75 Vgl auch ErwGr 88.
- 76 Zu den Befugnissen des Rechtsschutzbeauftragten siehe *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 7.1123 ff.
- 77 Zu Verfahrenseinstellungen siehe oben 4.3.1.
- 78 Zu den Nachteilen einer dezentral organisierten Behörde aus rechtspolitischen und bürokratischen Gesichtspunkten vgl *Murschetz* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV, Art 86 Rz 17 f; vgl auch die bei *Hummer*, Die Einrichtung der "Europäischen Staatsanwaltschaft" als bisher letzter Fall einer "verstärkten Zusammenarbeit" in der EU, ZfRV 2018, 11, referierte Kritik.
- 79 Das war auch erklärtes Ziel der EUStA-VO; vgl ErwG 12.
- 80 Das wäre bei einer rein zentralen Organisation nicht der Fall. In diesem Fall müssten die beteiligten Mitgliedstaaten erhebliche Eingriffe in ihr Prozessrecht akzeptieren; vgl *Wasmeier/Killmann* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷, Art 86 AEUV Rz 69.
- 81 *Hummer*, Die Einrichtung der "Europäischen Staatsanwaltschaft" als bisher letzter Fall einer "verstärkten Zusammenarbeit" in der EU, ZfRV 2018, 12.

Europäische Staatsanwaltschaft, Europäischer Staatsanwalt, Europäischer Generalanwalt, Ständige Kammer,
Weisungsgebundenheit, Zuständigkeit, ne bis in idem, Verfahrensbeendigung

Ein Inhalt der Verlag Österreich GmbH